

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

Einzelmitglied in der Bezirksvertretung

Betreff:

Anfrage der Vertreterin von Hagen Aktiv
hier: Behebung Missstände im Fußverkehr

Beratungsfolge:

14.04.2021 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

Anfragetext:

Siehe Anlage

Begründung

Siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

keine Auswirkungen (o)



HAGEN AKTIV
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Herrn BBM Ralf Quardt
Bezirksvertretung Hagen-Mitte
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Tel.: 0 23 31 / 207 – 55 28
Fax: 0 23 31 / 207 – 55 30
faktion@fraktion-hagen-aktiv.de
Internet: www.fraktion-hagen-aktiv.de

01.04.2021

Anfrage nach § 5 GeschO: Behebung Missstände im Fußverkehr

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates beantrage ich für die Sitzung der Bezirksvertretung Hagen-Mitte am 14. April 2021 die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes.

Es wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. In mehreren Bereichen der Innenstadt wird der Fußverkehr durch Autos behindert, die über die für das Parken vorgesehenen Markierungen hinaus auf dem Gehweg abgestellt werden und nicht nur den Fluss des Fußverkehrs hemmen, sondern diesem zum Teil auch die Sicht nehmen (s. Fotos). **Mit welchen Mitteln will die Verwaltung hier Abhilfe schaffen? Mit welchen Maßnahmen kann der Fußverkehr grundsätzlich verbessert werden?**

2. Im Bezirk Hagen-Mitte sind mehrere Ladestationen für E-Fahrzeuge auf Gehwegen statt auf Parkplätzen installiert (Volme-Galerie/Badstraße, Neumarktstraße, s. Fotos) und verengen den Gehweg derart, dass Fußgänger weder mit dem aktuell erforderlichen Corona-Abstand aneinander vorbeigehen können noch ist es möglich, diesen Wegabschnitt barrierefrei zu passieren. **Wer trifft die Standortentscheidung? Nach welchen Kriterien wird diese Entscheidung getroffen? Wo sind im Bezirk Stadtmitte weitere Ladesäulen auf Gehwegen geplant?**

3. Welcher Fachbereich der Stadtverwaltung ist grundsätzlich für den Fußverkehr zuständig?

4. Hagen ist Mitglied im Zukunftsnetz Mobilität NRW. In Zusammenarbeit mit dem Verkehrsministerium des Landes NRW hat dieses auch in diesem Jahr ein Unterstützungs paket „Fußverkehrs-Check“ für Kommunen ausgeschrieben, mit dem überprüft werden kann, wo es Verbesserungsmöglichkeiten gibt und wie sie diese am besten umsetzen können. **Hat die Stadt Hagen sich auch um dieses Paket beworben? Wenn Ja: Mit welchen Maßnahmen? Werden die Maßnahmen auch ohne Unterstützung umgesetzt? (Hagen ist nicht berücksichtigt worden, s. <https://www.vm.nrw.de/verkehr/nahmobilitaet/Fussverkehr/index.php>). Wenn Nein: Warum nicht?**

Begründung:

Der „Masterplan Nachhaltige Mobilität“ für Hagen sieht neben der Förderung der eMobilität und des ÖPNV auch einen veränderten Modal Split mit einem höheren Fußverkehrsanteil vor, also einer wichtigen Verkehrsart, die - mit vergleichsweise wenig Platzbedarf - gesund, günstig, einfach

realisierbar und umweltfreundlich ist und zugleich Attraktivität und Lebensqualität (in) einer Stadt steigern kann. Dazu braucht es Wege, zumal in der Innenstadt mit mehreren Schulen und Kitas, die folgende Kriterien erfüllen: sicher, angenehm, weitgehend frei von Hindernissen.

Das Grundmaß für den „Verkehrsraum“ des Fußverkehrs ist dabei auf den Begegnungsfall bzw. das Nebeneinandergehen von zwei Personen ausgerichtet (mit Taschen oder Schirmen) und beträgt 1,80 Meter.

Der Breitenbedarf von Personen mit Kinderwagen oder Gehhilfen (Stock, Armstützen, Rollstuhl), blinden Personen mit Langstock, Blindenführhunden oder Begleitpersonen und Kindern auf Rädern ist größer. Zudem sollte der Gehweg einen seitlichen Sicherheitsraum von 0,50 Metern Abstand zu einer Fahrbahn oder einem Längs-Parkstreifen und 0,20 Meter Abstand zu einer Einfriedung oder einem Gebäude haben.

Leider jedoch bestehen hier zum Teil erhebliche Missstände, u. a. durch Ladesäulen und auf dem Gehweg parkende Fahrzeuge oder, wie am Goldberg, durch nicht konfliktfreie gemeinsame Nutzung eines engen bzw. schmalen Verkehrsraums.

Die Verwaltung wird um einen ausführlichen Bericht dazu gebeten, wie diesen Missständen abgeholfen werden soll/kann.

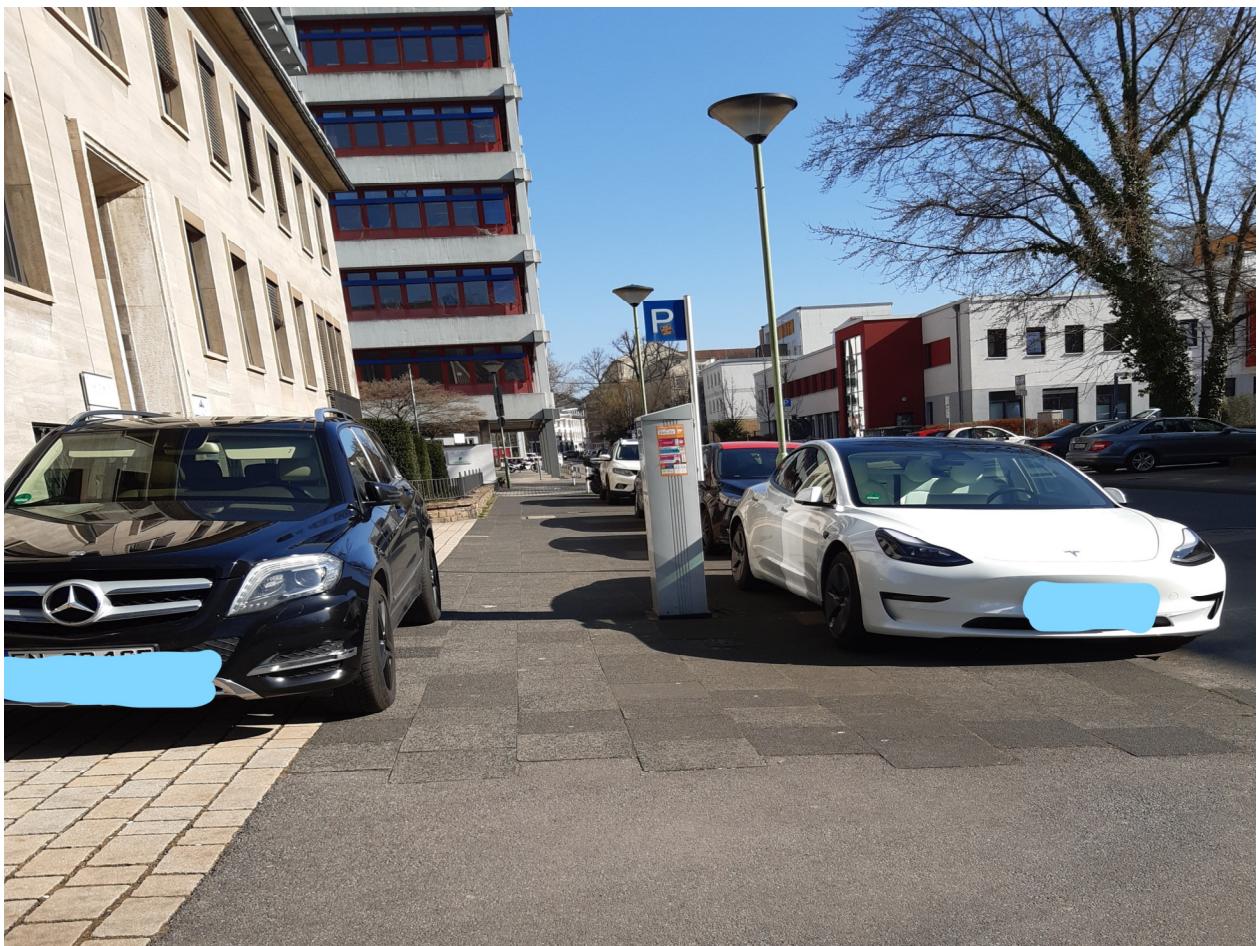
Mit freundlichen Grüßen

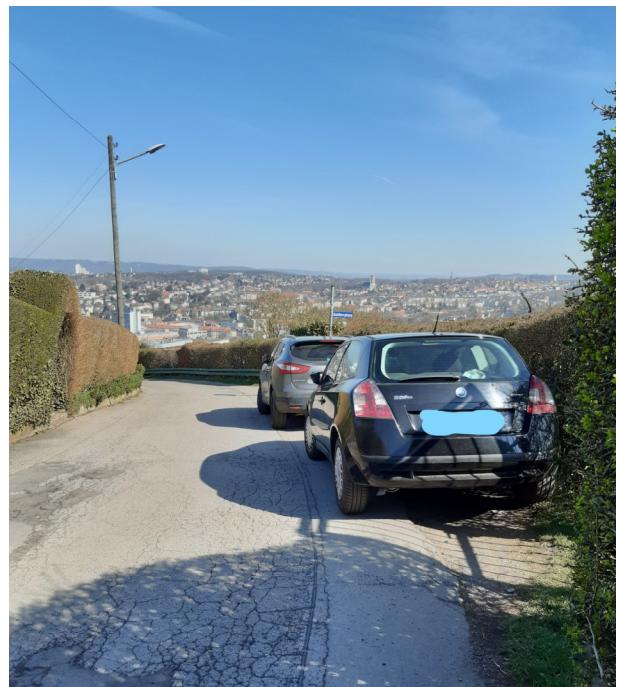
Gertrud Masuch
(Mitglied BV Mitte)

f. d. R.: Karin Nigbur-Martini
(Fraktionsgeschäftsführerin)

Anlage: verschiedene Lichtbilder

Bildmaterial zur Hagen Aktiv Anfrage vom 1.4.2021 in der BV Mitte





ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

FB 32

FB 60

FB 61

Vb 5/S (koordinierend)

Betreff: Drucksachennummer: 0330 / 2021

Anfrage der Fraktion HAGEN AKTIV nach § 5 GeschO:

Behebung Missstände im Fußverkehr

Beratungsfolge:

BV Mitte am 14.4.2021

BV Mitte am 9.6.2021



In der Sitzung der Bezirksvertretung Hagen-Mitte am 14. 4. 2021 wurden die folgenden Anfrage nach § 5 GeschO des Rates gestellt:

1. In mehreren Bereichen der Innenstadt wird der Fußverkehr durch Autos behindert, die über die für das Parken vorgesehenen Markierungen hinaus auf dem Gehweg abgestellt werden und nicht nur den Fluss des Fußverkehrs hemmen, sondern diesem zum Teil auch die Sicht nehmen (s. Fotos). **Mit welchen Mitteln will die Verwaltung hier Abhilfe schaffen? Mit welchen Maßnahmen kann der Fußverkehr grundsätzlich verbessert werden?**

Die Verwaltung antwortet hierzu wie folgt:

Beim Parken über das erlaubte aufgeschulterte Parken hinaus werden die Fahrzeuge mit einem Bußgeld (Gehwegparken) belegt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht überall Begrenzungslinien auf dem Gehweg vorhanden sind, die das Parken vom Gehweg abgrenzen. Bei Einrichtung des aufgeschulterten Parkens wird heute eine Restgehwegbreite von 1,50m aufrecht erhalten. Es bestehen allerdings noch Altregelungen, die eine geringere Restgehwegbreite, jedoch nicht unter 0,8m, aufweisen. Die dokumentierte Parksituation am Goldberg ist bekannt und wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten verwornt. Sämtlichen Hinweisen auf Fußgängerbeeinträchtigung wird nachgegangen und es wird mit Überwachung und Einzelfallmaßnahmen wie Markierungen oder auch Pfosten der Schutz für den Fußgänger erhöht.

2. Im Bezirk Hagen-Mitte sind mehrere Ladestationen für E-Fahrzeuge auf Gehwegen statt auf Parkplätzen installiert (Volme-Galerie/Badstraße, Neumarktstraße, s. Fotos) und verengen den Gehweg derart, dass Fußgänger weder mit dem aktuell erforderlichen Corona-Abstand aneinander vorbeigehen können noch ist es möglich, diesen Wegabschnitt barrierefrei zu passieren.

- 2.1) **Wer trifft die Standortentscheidung?**
- 2.2) **Nach welchen Kriterien wird diese Entscheidung getroffen?**
- 2.3) **Wo sind im Bezirk Stadtmitte weitere Ladesäulen auf Gehwegen geplant?**

Die Verwaltung antwortet hierzu wie folgt:

zu 2.1)

Die Standorte wurden / werden auf Initiative von Enervie vorgeschlagen. Die bautechnische Umsetzbarkeit erfolgte / erfolgt in Abstimmung mit Enervie, der Stadtplanung und dem Baulastträger (Bauverwaltung). Die Beschilderung und Markierung erfolgte / erfolgt durch verkehrsrechtliche Anordnung durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

zu 2.2)

Die Standortentscheidungen basieren auf den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).



zu 2.3)

Enervie wurde zur Beantwortung dieser Frage kontaktiert. Der Eingang der Antwort bleibt abzuwarten.

Ergänzender Zusatz zu 2)

Standort "Badstraße":

Der Baulasträger erkennt an diesem Standort keinerlei Einschränkung für den barrierefreien Fußverkehr. Zwischen Hauswand und Anfahrschutzbügeln besteht eine Durchgangsbreite von ca. 1,80 Meter.

Standort "Neumarktstraße":

An diesem Standort besteht zwischen Hauswand und Anfahrschutzbügeln eine Durchgangsbreite von ca. 1,16 Meter. Die Durchgangsbreite fällt lediglich 4 cm kleiner aus, als das Mindestmaß von 1,20 Meter nach o.g. RAST 06 vorgibt. Diese minimale Unterschreitung wurde bei der damaligen Standortbestimmung aufgrund der vor Ort befindlichen Platzsituation in Kauf genommen / toleriert. Alternativ zu den jetzigen Bügeln käme das Setzen von Pollern in Betracht, so dass die Durchgangsbreite entsprechend vergrößert werden könnte.

3. Welcher Fachbereich der Stadtverwaltung ist grundsätzlich für den Fußverkehr zuständig?

Die Verwaltung antwortet hierzu wie folgt:

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung (32) ist zuständig für die Anordnung der Verkehrsbeschilderung und Überwachung der Einhaltung der Regelungen.

Als Bestandteil der generellen Verkehrsplanung ist der Fachbereich Stadtentwicklung,-planung und Bauordnung (61) für die grundsätzliche Planung des Fußverkehrs zuständig.

Weiterhin greift dieses Themenfeld in die Belange und Zuständigkeiten des Fachbereiches Immobilien, Bauverwaltung, und Wohnungswesen (60) ein. Nahezu alle Maßnahmen zu Verkehrsthemen werden von den beteiligten Fachbereichen im Rahmen der sogenannten Verkehrsbesprechung diskutiert, um hier gemeinschaftliche Entscheidungen zu treffen.

4. Hagen ist Mitglied im Zukunftsnetz Mobilität NRW. In Zusammenarbeit mit dem Verkehrsministerium des Landes NRW hat dieses auch in diesem Jahr ein Unterstützungspaket „Fußverkehrs-Check“ für Kommunen ausgeschrieben, mit dem überprüft werden kann, wo es Verbesserungsmöglichkeiten gibt und wie sie diese am besten umsetzen können. **Hat die Stadt Hagen sich auch um dieses Paket beworben? Wenn Ja: Mit welchen Maßnahmen? Werden die Maßnahmen auch ohne Unterstützung umgesetzt?** (Hagen ist nicht berücksichtigt worden, s. <https://www.vm.nrw.de/verkehr/nahmobilitaet/Fussverkehr/index.php>). **Wenn Nein: Warum nicht?**

Die Verwaltung antwortet hierzu wie folgt:

Diese Möglichkeit ist der Stadt Hagen bekannt und wird jedes Jahr angeboten.

Da im Fachbereich 61 die Stelle eines Fußverkehrsplaners/-planerin nicht besetzt ist, wird das gesamte Themenfeld derzeit nicht bearbeitet. Die Stadt Hagen hat sich daher auch nicht für das o.g. Paket beworben.

gez.

(Erik O. Schulz, Oberbürgermeister)

gez.

(Henning Keune, Techn. Beigeordneter)

gez.

(Sebastian Arlt, Beigeordneter)

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

C. M. W. 2015

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
